

Förderverein der Hans-Christian-Andersen-Schule Neu-Isenburg

Satzung

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 27.09.2017

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 27.09.2017

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Hans-Christian-Andersen-Schule“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach am Main unter der VR 1657 eingetragen. Er führt den Zusatz e.V.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in der Gartenstraße 30, 63263 Neu-Isenburg
- 3.) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- 1.) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Hans-Christian-Andersen-Schule über die Verpflichtung des Schulträgers hinaus. Ein weiterer Zweck ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i. S. v. § 53 AO.
- 2.) Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
 - a. ideelle und materielle Unterstützung der Hans-Christian-Andersen-Schule (§ 58 Nr. 1 AO),
 - b. Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege,
 - c. Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe,
 - d. Außendarstellung der Schule,
 - e. Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen,
 - f. Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften,
 - g. Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten,
 - h. Unterstützung einzelner Schüler/innen oder Gruppen,
 - i. Unterstützung bei der Gestaltung des Außengeländes,
 - j. Beschaffung von Spielgeräten,
 - k. ideelle und finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen, oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können.
 - l. Vorträge und Veranstaltungen,
 - m. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, Schulgremien, Schülerinnen und Schülern sowie der Öffentlichkeit, dem Schulträger, der Schulaufsicht, den Nachbarschulen, den weiterführenden Schulen, kommunalen und staatlichen Einrichtungen, freien Trägern, Vereinen, Verbänden, Kirchen und Unternehmen.
- 3.) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch einfache Stimmmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragssteller/in mitzuteilen. Ein Aufnahmeantrag ist ausgeschlossen.
- 2.) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Der Austritt ist mit vierwöchiger Frist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
 - b. Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
 - c. Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Der Vorstand entscheidet schlussendlich, ob dies in der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt wird. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss letztinstanzlich.
 - d. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.
- 3.) Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Unabhängig vom Eintrittsdatum ist immer der gesamte Jahresbeitrag fällig. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins ist der Beitrag innerhalb des ersten Quartals eines jeden Kalenderjahres, also spätestens bis zum 31.3. eines jeden Jahres zu entrichten. Bei einem Eintritt nach dem ersten Quartal, ist der Jahresbeitrag innerhalb von 8 Wochen nach dem Eintrittsdatum zu zahlen.
- 4.) **Rechte und Pflichten der Mitglieder**
Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- 1.) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr durchzuführen ist.
 - a. Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
 - b. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.
- 2.) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
 - a. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
 - b. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - c. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
 - d. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
 - e. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 - f. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- 3.) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung,
 - b. Entlastung des Vorstandes und seiner / seines Stellvertreters / -vertreterin,
 - c. Wahl des Vorstandes,
 - d. Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - e. Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen und Beiräte,
 - f. Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags,

- g. Beratung über die geplante Verwendung der Mittel,
 - h. Entscheidung über gestellte Anträge,
 - i. Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs.3),
 - j. Auflösung des Vereins.
- 4.) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.
- 5.) Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in der „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.

§ 7 Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
- a. Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB),
 - b. Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB), der zugleich Schriftführer/in ist,
 - c. Kassierer/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB),
 - d. Vertretung der Schulleitung,
 - e. Beisitzer, die bei Bedarf berufen werden können, Vorstand und Beisitzer bilden den erweiterten Vorstand.
- 2.) Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
- 3.) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für ein Jahr gewählt, und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit interimswise benennen.
- 4.) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- 5.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 6.) Der Vorstand tagt mindestens zwei mal pro Jahr. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen und von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes in Papierform gegenzuzeichnen.
- 7.) Alle Protokolle inklusive Beschlüsse sind in einer Akte in Papierform und elektronisch zu archivieren, so dass Beschlüsse jederzeit nachvollzogen werden können.
- 8.) Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden. Dies ist dann im Protokoll der nächsten folgenden Vorstandssitzung entsprechend festzuhalten.
- 9.) Beschlüsse sind befristet ein Jahr gültig, sofern nicht anderweitig im Beschluss geregelt.
- 10.) Der Vorstand bereitet zusammen mit dem Kassenwart die Kassenprüfung vor. Dazu sind alle Buchungsverkehre und Quittungen in Aktenform nachvollziehbar aufbereitet.

- 11.) Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer/innen vorschlagen.
- 12.) Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.
- 13.) Die Schulleitung der Hans-Christian-Andersen Schule ist automatisch Mitglied des Vorstandes und muss nicht gewählt werden.

§ 8 Kassenprüfer/innen

- 1.) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch in einem anderweitigen Interessenkonflikt zum Verein stehen.
- 2.) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 9 Mitgliederverwaltung

- 1.) Alle Mitglieder stimmen zu, dass sie in einer elektronischen Mitgliederverwaltung erfasst werden. Auf dieses Programm hat der erweiterte Vorstand und ggf. ein Administrator Zugriffsrechte. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben oder willentlich missbräuchlich vom Vorstand benutzt.
- 2.) Die Mitglieder stimmen zu, dass über diese Datenbank Nachrichten an sie versandt werden können und ihre Daten (Adresse, Email, Telefonnummer, Zahlungseingänge / -rückstände; etc.) erfasst sind.

§ 10 Satzungsänderungen

- 1.) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- 2.) Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 3.) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Auflösung

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Hessen zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe.